

Voraussetzungen für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches (Zeichen 325.1)

Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches liegen nur sehr selten vor. Der Verkehrsfluss muss absolut gering sein und nur durch Anlieger veranlasst.

Der Fahrzeugführer muss bei der Einfahrt in den verkehrsberuhigten Bereich erkennen, dass er von der Fahrbahn in einen Bereich einfährt, in dem alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind.

Der verkehrsberuhigte Bereich soll eine Mischverkehrsfläche ohne Fahrbahn oder Gehweg sein. Entsprechend sind besondere bauliche Voraussetzungen gefordert. Die ausschließlich Sonst bringt die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches nur durch entsprechende Beschilderung mehr Gefahr durch Scheinsicherheit als Sicherheit.

Innerhalb dieses Bereichs gilt:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite nutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- und Entladen.